

J

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

AGBG § 13

Wer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine nach §§ 9 ff AGBG unwirksame Bestimmung verwendet, kann auch insoweit auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, als im Einzelfall dieser Klausel wegen einer anderslautenden Individualabrede keine Bedeutung zukommt.

BGH, Urt. v. 28. Januar 1981 - VIII ZR 165/79 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 165/79

URTEIL

Verkündet am

28. Januar 1981
S c h e i b l ,
Justizamtsinspektor

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Vereins zum Schutz der Verbraucher gegen unlauteren
Wettbewerb e.V. (Verbraucherschutzverein), vertreten durch
die Vorsitzende des Vorstandes Frau Dr. Thea B. ,
B. und deren Stellvertreterin Frau Dr. Gabriele E. ,
Bo. , B. Straße in B. ,

Klägers, Revisionsklägers
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte -

g e g e n

die Firma Heinz A. & Co. KG, vertreten durch
ihren persönlich haftenden Gesellschafter, H.-K. -
Straße in D. ,

Beklagte, Revisionsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 28. Januar 1981
durch den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter
Dr. Hiddemann, Wolf, Dr. Skibbe und Treier

für Recht erkannt:

Unter Zurückweisung der Revision der Beklag-
ten wird auf die Revision des Klägers das
Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 23. April 1979 abge-
ändert und wie folgt neu gefaßt:

Der Beklagten wird unter Vermeidung der ge-
setzlich vorgeschriebenen Ordnungsmittel un-
tersagt, die nachstehend aufgeführte Bestim-
mung in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingun-
gen für Verträge über die Lieferung von
Kraftfahrzeugen zu verwenden, sofern der
Vertrag die Lieferung innerhalb von vier Mo-
naten ab Vertragschluß vorsieht und die All-
gemeinen Geschäftsbedingungen nicht gegen-
über einer juristischen Person des öffent-
lichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen
Sondervermögen oder gegenüber einem Kaufmann
verwendet werden, bei dem der Vertrag zum Be-
trieb seines Handelsgewerbes gehört:

"Änderungen des Umsatzsteuersatzes be-
rechtigen beide Teile zur entsprechen-
den Preisanpassung."

Der Beklagten wird untersagt, in Zukunft in
den vorgenannten Fällen inhaltsgleiche Klauseln
in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ver-
wenden.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Be-
klagte.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Die Beklagte ist Vertragshändlerin eines Kraftfahrzeugherstellers. Ihre formularmäßigen Verkaufsbedingungen, unter denen sie Kaufverträge abzuschließen pflegt, enthalten unter Abschnitt II (Preise) u.a. folgende Bestimmungen:

1. Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich ab Herstellerwerk ohne Skonto und sonstige Nachlässe zuzüglich Umsatzsteuer (Kaufpreis).

...

2. Preisänderungen sind nur zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen; dann gilt der am Tag der Lieferung gültige Preis des Verkäufers. Bei Lieferung innerhalb von vier Monaten gilt in jedem Fall der am Tage des Vertragsabschlusses gültige Preis. Änderungen des Umsatzsteuersatzes berechtigen beide Teile zur entsprechenden Preisanpassung.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten wurden u.a. in einen Kaufvertrag einbezogen, den sie am 15. November 1977 mit dem Kunden F. [REDACTED] abgeschlossen hat; in der Auftragsbestätigung ist ein Umsatzsteuersatz von 11 % genannt und mit 1.244,80 DM gesondert ausgewiesen, während in der Rechnung vom 5. Januar 1978 ein Umsatzsteuersatz von 12 % berechnet worden ist.

Der klagende Verein - ein Zusammenschluß der Verbraucherschutzzentralen der Länder und der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände - hält die Klausel in Abschnitt II Abs. 2 Satz 3 der Verkaufsbedingungen der Beklagten (betr. die Änderung des Umsatzsteuersatzes) wegen Verstosses gegen § 11 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbe-

dingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl I, 3317; AGBG) für unzulässig. Die Beklagte meint demgegenüber, § 11 Nr. 1 AGBG erfasse schon nach seinem Wortlaut keine Preisänderungen, die durch eine Erhöhung des Umsatzsteuersatzes bedingt seien. Eine dahingehende Auslegung widerspreche aber auch dem Umstand, daß das Umsatzsteuerrecht grundsätzlich von einer Abwälzung der Mehrwertsteuer auf den Letztverbraucher ausgehe.

Das Landgericht hat die von dem Kläger erhobene Unterlassungsklage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat ihr im wesentlichen stattgegeben, jedoch diejenigen Fälle ausgenommen, in denen die Umsatzsteuer nach Prozentsatz und Betrag im Kaufvertrag gesondert ausgewiesen ist; in derartigen Fällen - so meint das Berufungsgericht - liege eine wirksame Individualvereinbarung der Vertragsparteien über die Abwälzung der Umsatzsteuererhöhung auf den Käufer vor, so daß die beanstandete Klausel gegenstandslos sei. Gegen diese Entscheidung richten sich die Revisionen beider Parteien; der Kläger erstrebt eine Verurteilung der Beklagten in vollem Umfang, während die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiterverfolgt. Beide Parteien beantragen, das Rechtsmittel des Gegeners zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Revision der Beklagten hat keinen Erfolg, während die Revision des Klägers zur uneingeschränkten Verurteilung der Beklagten führt.

I. Revision der Beklagten:

Wie der Senat in seiner nach Verkündung des Berufungsurteils erlassenen Entscheidung vom 23. April 1980 (VIII ZR 80/79 = BGHZ 77, 79 = WM 1980, 739 = NJW 1980, 2133) ausgeführt hat, ist die Verwendung der beanstandeten Klausel nach § 11 Nr. 1 AGBG unzulässig. Nicht nur aus dem umfassenden Wortlaut dieser Bestimmung, sondern auch aus ihrer rechtssystematischen, die Ausnahmen (Dauerschuldverhältnis und bestimmte Beförderungsverträge) abschließend aufführenden Ausgestaltung ergibt sich eindeutig, daß nach dem Willen des Gesetzgebers die Abwälzung von Umsatzsteuererhöhungen bei einer vereinbarten Lieferfrist von weniger als vier Monaten nicht durch Allgemeine Geschäftsbedingungen, sondern nur aufgrund individualvertraglicher Vereinbarung erfolgen kann.

An dieser Ansicht, die der in Rechtsprechung und Schrifttum ganz überwiegend vertretenen Auffassung entspricht (vgl. dazu die Nachweise im Senatsurteil vom 23. April 1980 aaO, unter Abschnitt I der Entscheidungsgründe), hält der Senat - auch unter Berücksichtigung des Revisionsvorbringens der Beklagten im vorliegenden Rechtsstreit - fest. Zwar ist es zutreffend, daß nach den Grundgedanken der "Mehrwertsteuer" die Belastung mit ihr im Regelfall den Letztverbraucher treffen soll. Zur Abwälzung der Steuer auf diesen bedarf es aber grundsätzlich der vertraglichen Vereinbarung. Gerade im Hinblick darauf hat der Gesetzgeber bei den einzelnen Anhebungen des Umsatzsteuersatzes in der Vergangenheit eine ausdrückliche Regelung dahingehend für erforderlich gehalten, daß derartige Preiserhöhungen in begrenzten Übergangszeiten auch einseitig auf den Letztverbraucher

abgewälzt werden können (vgl. § 29 Abs. 3 und 4 UStG); eine solche Befugnis entfällt jedoch dann, wenn die Parteien sie - das kann auch stillschweigend geschehen (vgl. BGH, Urt. v. 15. Februar 1973 - VII ZR 65/71 = WM 1973, 516) - vertraglich ausgeschlossen haben. Eine Abwälzung der Umsatzsteuererhöhung bei einer vereinbarten Lieferfrist von nicht mehr als vier Monaten ist daher nur durch Individualvertrag möglich. Insoweit hat der Gesetzgeber bewußt im Interesse eines wirksamen Verbraucherschutzes den Belangen des Verbrauchers, für diesen Zeitraum schlechthin mit einem konstant bleibenden Preis rechnen zu können, den Vorzug gegeben. Daß in den Genuß dieser Regelung auch Personen kommen, die - obwohl keine Kaufleute - umsatzsteuerpflichtig und damit zum Vorsteuerabzug berechtigt sind (Gewerbetreibende, die nicht unter den Kaufmannsbegriff der §§ 1 ff HGB fallen; freie Berufe), hat der Gesetzgeber hingenommen.

II. Revision des Klägers:

Dagegen hat das Rechtsmittel des Klägers Erfolg.

1. Das Berufungsgericht sieht in den Fällen, in denen die Beklagte - wie bei dem der Klage als Ausgangsfall zugrunde liegenden Kaufvertrag F - die Umsatzsteuer nach Betrag und Prozentsatz neben dem Nettopreis gesondert im Vertrag ausweist, eine mit dem Käufer stillschweigend abgeschlossene Vereinbarung dahingehend, daß auch bei einer vereinbarten Lieferfrist von weniger als vier Monaten der bei der Lieferung maßgebliche Umsatzsteuersatz für den Bruttokaufpreis maßgebend sein solle, eine zwischenzeitliche Umsatzsteuererhöhung mithin zu Lasten des Käufers gehe und für

J

einen so gearteten Fall die beanstandete Klausel gegenstandslos sei. Entsprechendes ergebe sich daraus, daß sich nach Abschnitt II Abs. 2 Satz 1 der Verkaufsbedingungen der Beklagten der Kaufpreis "zuzüglich" Umsatzsteuer verstehe und sich auch mit dieser Bestimmung des Entgeltbegriffs ein Käufer durch widerspruchslöse Entgegennahme stillschweigend einverstanden erkläre.

2. Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Soweit das Berufungsgericht auf die formularmäßige Bestimmung in Abschnitt II Abs. 2 Satz 1 der Verkaufsbedingungen abstellt, würde diese Klausel, soweit die Beklagte mit ihr die Abwälzung der Umsatzsteuererhöhung auf den Käufer beabsichtigt haben sollte, gemäß § 7 AGBG als Umgehung der in § 11 Nr. 1 AGB getroffenen Regelung ohnehin unwirksam sei. Aber auch die aus der gesonderten Ausweisung von Nettopreis und Umsatzsteuer in den Auftragsbestätigungen der Beklagten hergeleiteten Schlußfolgerungen des Berufungsgerichts gehen fehl. Selbst wenn die bloße Entgegennahme einer derartigen Auftragsbestätigung durch den Kunden als stillschweigendes Einverständnis mit der von der Beklagten beabsichtigten Abwälzung der Umsatzsteuererhöhung - und zwar durch Individualabrede - gesehen werden könnte, so würde dies gleichwohl einem umfassenden Unterlassungsanspruch des Klägers nicht entgegenstehen. Schutzobjekt im Verfahren nach §§ 13 ff AGBG ist nicht der einzelne, von einer möglicherweise unzulässigen Klausel betroffene Verbraucher, sondern der Rechtsverkehr, der allgemein von der Verwendung unzulässiger Klauseln freigehalten werden soll (vgl. Löwe/Graf v. Westphalen/Trinkner, AGBG § 13 Rdn. 5; vgl. auch Dietlein/Rebmann, AGB aktuell in § 13 S. 285 unter Hinweis auf die im Rechtsausschuß des Bundestages ver-

tretenen Ansicht). Es ist daher auch unerheblich, ob eine von den zur Klage befugten Verbänden beanstandete Klausel bereits im Einzelfall Vertragsinhalt geworden ist (vgl. Ulmer/Brandner/Hensen, AGBG 3. Aufl. § 13 Rdn. 4). "Verwendet" wird vielmehr eine derartige Klausel schon dann, wenn sie bei bestehender Wiederholungsgefahr im rechtsgeschäftlichen Verkehr benutzt wird. Das gilt auch insoweit, als die im Rahmen eines Vertrages vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Klausel enthalten, die an sich unwirksam ist, für die Vertragsbeziehungen der Parteien aber deswegen keine Bedeutung hat, weil sie durch eine Individualvereinbarung überlagert wird. Wäre dem nicht so, so könnten die allgemein am Rechtsverkehr Beteiligten, denen die Einzelheiten des Vertrages und die Reichweite einer etwa getroffenen Individualvereinbarung unbekannt sind, zu der irrigen Annahme gelangen, die verwendete Klausel sei generell nicht zu beanstanden; das aber will das Verfahren nach §§ 13 ff AGBG gerade verhindern.

III. Der Revision des Klägers war mithin - unter Zurückweisung des Rechtsmittels der Beklagten - stattzugeben. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 97 ZPO.

Braxmaier

Dr. Hiddemann

Wolf

Dr. Skibbe

Treier